

Kurzfälle und -fragen zu Art. 14 GG

1. Ist das Vermögen als solches nach h.M. von Art. 14 GG geschützt?

Nein, nach h.L./BVerfG ist das Vermögen als solches nicht von Art. 14 I GG geschützt, sondern nur jede vermögenswerte Rechtsposition.

Relevant ist dies z.B. bei der Erhebung von Abgaben. Damit greift der Staat im Regelfall nicht ein eine konkrete Vermögensposition ein, sondern überlässt es dem Bürger, aus welchen Quellen er die Abgabe bezahlen will. Bsp. Bürgerin B bekommt einen Steuerbescheid, sie kann entscheiden, ob sie die Steuer von ihrem Einkommen oder von einer Erbschaft bezahlt. Anders kann es dann sein, wenn die Steuer (S) erdrosselnde Wirkung erreicht, vgl. Epping Grundrechte Rn. 448 f.

2. Wie ist Art. 14 GG von Art. 12 GG abzugrenzen?

Art. 12 schützt den Erwerb und ist personenbezogen.
Art. 14 schützt das Erworbene und ist objektsbezogen.

3. K betreibt ein Kohlekraftwerk. Die zuständige Behörde verfügt auf Grundlage eines wirksamen Gesetzes die Stilllegung des Kraftwerks. Ist dies eine Enteignung?

Nein. Soweit „ein Abschied“ aus der Kohleenergie per Gesetz festgelegt wird, handelt es sich um ein abstrakt-generelles Handeln (alle Kraftwerke, alle Betreiber). Eine Enteignung setzt ein konkret-individuelles Handeln voraus und immer auch einen Akt der Güterbeschaffung. Zumindest am letzten Punkt wird klar: Es ist keine Enteignung, der Staat will nicht Eigentümer stillgelegter Kraftwerke werden. Es handelt sich um eine ISB, die aber durchaus im Einzelfall unverhältnismäßig sein kann.

4. Der Kampfhund Pit des Eigentümers E wird nach einem Wesenstest und einer anschließenden behördlicher Anordnung eingeschläfert. Ist dies eine Enteignung?

Nein. Nach den Hundegesetzen der Länder kann ein Hund, der den Wesenstest nicht besteht eingeschläfert werden. Die Regelungen sind abstrakt-generell. Kein Hundehalter hat unbelastetes Eigentum am Hund. Für eine Enteignung fehlt darüber hinaus auch wieder der Akt der Güterbeschaffung.

5. Das Land L will ein Grundstück vom Eigentümer E enteignen zwecks Flughafenerweiterung. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Hier liegt eine Enteignung vor, da entweder direkt durch Gesetz (Legalenteignung als zulässiges Einzelfallgesetz) oder durch VA aufgrund eines Enteignungsgesetzes (Administrativenteignung) konkret-individuell Eigentum gezielt entzogen wird zum Zwecke der Güterbeschaffung.

Die Voraussetzungen aus Art. 14 III GG:

- Parlamentsgesetz
- Junktimklausel = im Parlamentsgesetz muss Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt sein.
- Allgemeinwohl

Darüber hinaus ist zu prüfen:

- VHM
- Legalenteignung ist nach h.M. ultima ratio. Der Staat soll im Regelfall die Administrativenteignung vorziehen, da Bürger:innen gegen sie einen besseren Rechtsschutz haben als gegen die Legalenteignung.

6. Nach einer denkmalschutzrechtlichen Vorschrift darf ein Haus mit Fachwerkfassade nicht abgerissen werden. Die Fassade darf auch nicht durch eine andere Form ersetzt werden. Eigentümerin E hat ein denkmalgeschütztes Haus geerbt, dessen Fachwerkfassade allerdings so marode ist, dass eine Sanierung unmöglich ist. Da ein Abriss verboten ist, bleibt ihr nur übrig, das Haus ungenutzt stehen zu lassen. Vereinbarkeit mit Art. 14 GG?

Hier handelt es sich um eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Der Gesetzgeber muss für Härtefälle, die immer mal wieder auftreten können, im Gesetz auch Härtefallregelungen erlassen.

In Betracht kommen eine Ausnahme (es wird ausn.weise doch gestattet, die Fassade abzureißen) oder eine Entschädigung (der Bürger wird vom Staat mit Geld entschädigt).

Das BVerfG stellt als Faustformel den Grundsatz auf Bestandgarantie vor Wertgarantie und will damit sagen, dass der Gesetzgeber im Regelfall eher eine Ausnahme- als eine Entschädigungsregelung in das Gesetz schreiben soll.

Wichtig: Anders als bei der Junktimklausel kann der Gesetzgeber hier durchaus mit Generalklauseln arbeiten und muss etwa bei einer Entschädigung nicht schon Art und Ausmaß festlegen.

Im obigen Fall ist das DenkmalschutzG ohne Ausnahme- (oder Entschädigungs-) regelung unverhältnismäßig und stellt damit eine Verletzung von Art. 14 I GG dar.

Immer auf dem Laufenden bleiben: Dann abonniere jetzt unseren Newsletter:

<http://www.schloemer-sperl.de/service/newsletter-fuer-studierende-und-referendarinnen/>